



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 19.04.2021

Zuwendungen an Vereine und Organisationen, die durch den Verfassungsschutz überwacht werden

Einer großen Anfrage der AfD-Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft zufolge wurden dort in den vergangenen Jahren steuerliche Vergünstigungen oder auch Zuschüsse an Vereine und Organisationen gewährt, die durch den Verfassungsschutz beobachtet werden und als extremistisch eingestuft werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welchen durch den Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Vereinen oder Organisationen wurden in den letzten fünf Jahren staatliche Zuschüsse oder steuerliche Vergünstigungen gewährt (bitte mit Art und Beträgen sowie genauer Benennung der Organisation auf die Jahre 2015–2020 aufgeschlüsselt nach 2
 - Islamisten 2
 - sonstige ausländische Extremisten 2
 - Rechtsextremisten 2
 - Linksextremisten 2
 - Scientology-Organisationen 2
 - Verfassungsschutzrelevante Islamfeinde 2
 - Reichsbürger/Selbstverwalter)? 2

2. Welchen Vereinen oder Organisationen wurde in den letzten fünf Jahren die Gemeinnützigkeit aberkannt (bitte unter Benennung der Organisation aufschlüsseln in 2
 - Islamisten 2
 - sonstige ausländische Extremisten 2
 - Rechtsextremisten 2
 - Linksextremisten 2
 - Scientology-Organisationen 2
 - Verfassungsschutzrelevante Islamfeinde 2
 - Reichsbürger/Selbstverwalter)? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 12.05.2021

1. **Welchen durch den Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Vereinen oder Organisationen wurden in den letzten fünf Jahren staatliche Zuschüsse oder steuerliche Vergünstigungen gewährt (bitte mit Art und Beträgen sowie genauer Benennung der Organisation auf die Jahre 2015–2020 aufgeschlüsselt nach**
 - Islamisten
 - sonstige ausländische Extremisten
 - Rechtsextremisten
 - Linksextremisten
 - Scientology-Organisationen
 - Verfassungsschutzrelevante Islamfeinde
 - Reichsbürger/Selbstverwalter)?

Beim Vollzug von Förderprogrammen haben die fördernden Ressorts grundsätzlich unter Beachtung und Ausnutzung aller rechtlichen Befugnisse sicherzustellen, dass staatliche Fördermittel nicht zweckentfremdet werden. Zweckentfremdet werden Mittel auch dann, wenn sie für Ziele eingesetzt werden, die dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen. Ein beantragter Zuschuss wäre deshalb zu verweigern, wenn der Antragsteller als extremistisch einzustufen ist.

Auskünften zu steuerlichen Vergünstigungen in Einzelfällen steht das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) entgegen. Es umfasst auch die Feststellung, ob die betreffende Körperschaft als gemeinnützig anerkannt und somit steuerbegünstigt nach den Regelungen der §§ 51–68 AO ist.

Ganz allgemein ist aber darauf hinzuweisen, dass nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO eine Körperschaft nicht als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn sie nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung verfassungsfeindliche Bestrebungen i. S. d. § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) fördert oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO nicht erfüllt sind.

2. **Welchen Vereinen oder Organisationen wurde in den letzten fünf Jahren die Gemeinnützigkeit aberkannt (bitte unter Benennung der Organisation aufschlüsseln in**
 - Islamisten
 - sonstige ausländische Extremisten
 - Rechtsextremisten
 - Linksextremisten
 - Scientology-Organisationen
 - Verfassungsschutzrelevante Islamfeinde
 - Reichsbürger/Selbstverwalter)?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.